



Beschlussvorlage DS 527/2024/19-24

Status: öffentlich
Datum: 17.05.2024

Fachbereich: Stabsstelle
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister
Betreff: Fernwärme

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	27.05.2024	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Bürgermeister anzuweisen, der Vertrag über die Fernwärme in Hönow nicht zu kündigen.

Sachverhalt:

Die Fernwärmeversorgung in der Siedlungserweiterung Hönow erfolgt auf Grund vertraglicher Verpflichtung durch die EKT Energie und Kommunal- Technologie GmbH (Teil der DANPOWER- Gruppe). Der Vertrag hat noch eine Laufzeit bis zum 01.01.2026.

Gem. § 15 (Laufzeit) verlängert sich der Vertrag um jeweils 5 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von 1 Jahr vor Vertragsende gekündigt wird.

Die Gemeinde Hoppegarten hat sich im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung der S5 Region mit den Kooperationspartnern Neuenhagen b. Berlin, Petershagen/Eggersdorf, der Stadt Altlandsberg und Fredersdorf-Vogelsdorf zusammengeschlossen.

Die Ergebnisse der beschlossenen kommunalen Wärmeplanung sollen genutzt werden, um Lösungsmöglichkeiten der Wärmeversorgung nicht nur der Siedlungserweiterung sondern ganz Hoppegarten zu erarbeiten.

Hierbei kann es - je nach Ergebnis aus der kommunalen Wärmeplanung - zu durchaus unterschiedlichen Lösungsansätzen für die Ortsteile kommen.

Dabei sollte die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die Nutzung nicht vermeidbarer Abwärme eine wichtige Rolle spielen.

Ohne einen festen, umsetzbaren Plan für die weitere Versorgung der Bevölkerung der Siedlungserweiterung Hönow zu haben, sollte nach Ansicht der Verwaltung die Kündigung des Vertrages zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Bei Kündigung des Vertrages mit EKT, würde uns per 30.06.2025 mitgeteilt werden, wie hoch der gutachterlich festgestellte Betrag zur Abgeltung der eingebrachten Anlagen ist (Sachzeitwert der Fernwärmeleitungen im Bestand gem. § 18 des Vertrages).

Zwar hatte EKT angeboten bereits jetzt eine gutachterliche Bewertung von einem Sachverständigen, vornehmen zu lassen, die Ergebnisse hieraus liegen uns aber noch nicht vor. Die Verwaltung hat keine eigenen Kenntnisse zur Einschätzung des Sachzeitwertes

und entsprechender Planung für den Haushalt 2026.

Auch der Vorschlag aus dem Antrag AN 207/2024/19-24, eine eigene Gesellschaft (unabhängig von der Art der Firmierung) zu gründen, kann auf Grund der geringen Zeit nicht umgesetzt werden. Den Vertrag zum 01.01.2026 zu beenden würde bedeuten, dass ohne Erkenntnisse aus der kommunalen Wärmeplanung eine Gesellschaft (wobei die Firmierung noch unbekannt ist) gegründet wird.

Selbst wenn die Gesellschaft gegründet ist, sind aber noch keine Betriebsanlagen errichtet. Die Errichtung der Betriebsanlagen hätte derzeit nicht einschätzbare Kosten, da noch nicht klar ist, welcher Art die Betriebsanlagen sein werden. Die Gemeinde erhofft sich von der kommunalen Wärmeplanung konkrete Aussagen darüber, ob mit Solarenergie, Windenergie, Abwärme oder durch ein Blockheizkraftwerk (Brennstoff Erdgas, Bio- oder Flüssiggas, Holz oder Heizöl) die Wärmenahversorgung der Bevölkerung von Hoppegarten erreicht werden kann.

Ohne diese Planung müsste die Gesellschaft auf einen Drittanbieter (z.B. BEW Berliner Energie und Wärme) zurückgreifen.

Bei der weiteren Vertragsabwicklung erhält die Gemeinde weiterhin die vereinbarte Konzession.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:	17.500 Euro zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (jährlich)
Aufwendungen/Auszahlungen:	
Auf der Kostenstelle:	5340010

Anlagen:

- Gestattungsvertrag ohne Anlagen (NÖ)
- 1. Nachtrag vom 17.11.2005 ohne Anlagen (NÖ)
- 3. Nachtrag vom 03.06/10.06.2020 ohne Anlagen (NÖ)

Sven Siebert
Bürgermeister